



Brüssel, den 17. Dezember 2019
(OR. en)

15091/19
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0274(NLE)**

**CORDROGUE 62
SAN 513
RELEX 1163**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Dezember 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 624 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 624 final.

Anl.: COM(2019) 624 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2019
COM(2019) 624 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 63. Tagung der
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu
vertretenden Standpunkt**

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, vom 2. bis 6. März 2020 auf der 63. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- 1) Cannabis und Cannabisharz sollte aus Anhang IV des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe gestrichen werden.
- 2) Dronabinol (Delta-9-Tetrahydrocannabinol) sollte in Anhang I des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe aufgenommen und, falls diese Empfehlung angenommen wird, aus Anhang II des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe gestrichen werden. Alternativ sollte nicht über die Empfehlung abgestimmt und die WHO um eine weitere Bewertung ersucht werden.
- 3) Vorbehaltlich der Annahme der Empfehlung, Dronabinol und seine Stereoisomere (Delta-9-Tetrahydrocannabinol) in Anhang I des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe aufzunehmen, sollte Tetrahydrocannabinol (Isomere von Delta-9-Tetrahydrocannabinol) in Anhang I des Einheits-Übereinkommens von 1961 aufgenommen und, falls diese Empfehlung angenommen wird, aus Anhang I des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe gestrichen werden. Alternativ sollte nicht über die Empfehlung abgestimmt und die WHO um eine weitere Bewertung ersucht werden.
- 4) Über die Empfehlung zu Extrakten und Tinkturen sollte nicht abgestimmt und die WHO um eine weitere Bewertung ersucht werden.
- 5) Über die Empfehlung zur Fußnote mit dem Wortlaut „Zubereitungen, die überwiegend Cannabidiol und nicht mehr als 0,2 % Delta-9-Tetrahydrocannabinol enthalten, unterliegen nicht der internationalen Kontrolle“ sollte nicht abgestimmt und die WHO um eine weitere Bewertung ersucht werden.
- 6) Zubereitungen, die entweder durch chemische Synthese oder als Cannabis-Zubereitung hergestellt werden und die aus einer oder mehreren anderen Zutaten in einer Form als pharmazeutische Zubereitungen zusammengesetzt sind, dass Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) nicht durch leicht zugängliche Mittel oder in einer Menge, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen würde, wiedergewonnen werden kann, sollten in Anhang III des Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe aufgenommen werden. Alternativ sollte nicht über die Empfehlung abgestimmt und die WHO um eine weitere Bewertung ersucht werden.